

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nostorf

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.02.2016 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nostorf erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Nostorf vom 26.02.2013 (Elbe Express vom 20.03.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.05.2014 (Elbe Express vom 28.05.2014), wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 – Entschädigungen – wird wie folgt geändert:
 - a.) Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 675,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat gezahlt.
Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht für den vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nostorf, 26.4.2016


Spiewok
(Bürgermeister)

